



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Die Riester-Rente: Attraktive Renditen für die Altersvorsorge

Stand: 28.04.2008

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Die Riester-Rente im Überblick	3
3. Personenkreis mit Anspruch auf Förderung	4
Unmittelbar begünstigte Personen.....	5
Mittelbar zulageberechtigte Personen.....	6
4. Geförderte Sparformen	6
5. Die Förderkomponenten	7
Beispiele zur Berechnung des Mindesteigenbeitrags.....	8
Beispiel zur Zulagenberechnung ab 2008.....	10
Besonderheiten bei Ehepaaren	11
Beispiel zur Zulage bei Ehegatten	11
Ansatz von Sonderausgaben.....	12
Beispiel zur Steuerrechnung 2005.....	13
Beispiel zur Steuerrechnung ab 2008.....	14
6. Auszahlung der Altersvorsorge	14
Die nachgelagerte Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG.....	14
Abgrenzung der geförderten und der nicht geförderten Beiträge	16
Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 3 EStG.....	17
7. Schädliche Verwendung von Altersvorsorgevermögen	17
Zulässige Auszahlungsmodi	17
Möglichkeiten der schädlichen Verwendung	18
Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 4 und 6 EStG bei schädlicher Verwendung.....	19
Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht	20
8. Geplantes Wohn-Riester.....	20



Die Riester-Rente: Attraktive Renditen für die Altersvorsorge

1. Einführung

Das Alterseinkünftegesetz sorgt seit Januar 2005 für stärkere Steuerbelastungen auf Renten und Lebensversicherungen, aber auch für einfachere Regeln beim Riester-Sparen. Diese freiwillige Sparform gibt es zwar bereits seit 2002, doch wurde sie lange Zeit von den Kunden kaum beachtet und von Vertretern wenig angeboten. Das Blatt hat sich jedoch seit 2005 drastisch gewendet, Riester-Sparen rückt jetzt verstärkt in den Fokus. Bis Silvester 2007 waren insgesamt 10.757.000 Riester-Vorsorgepolicen abgeschlossen, davon alleine im vierten Quartal 2007 rund 1.044.000 und im Gesamtjahr 2.707.000 Neuverträge. Zum Vergleich: Ende 2007 gab es lediglich rund 638.000 Vorsorgeverträge über die Rürup-Rente.

Ein Grund für den Zulauf und den Trend zum „Riestern“: Steuervorteile und Zulagen bringen den Produkten über Fonds, Versicherungen oder Banksparplänen Renditen, die vergleichbare konservative Anlagen nach Steuern kaum erreichen. Das angesparte Vermögen setzt sich aus Eigenbeiträgen und Zulagen zusammen, die vom Familienstand und der Kinderanzahl abhängig sind. Darüber hinaus können sich die Beiträge auch noch als Sonderausgaben auswirken, das Sparguthaben wird nicht auf das Vermögen für das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Aber auch die 2005 in Kraft getretenen Vereinfachungen gaben den zusätzlichen Schub. So müssen die staatlichen Zulagen jetzt nur noch einmal und nicht mehr jedes Jahr aufs neue beantragt werden. Zudem können Versicherte bei Rentenbeginn nun bis zu 30 Prozent des Kapitals sofort ausbezahlt bekommen, bei Kleinstbeträgen sogar die gesamte Rente auf einen Schlag.

Ein Argument für das gewachsene Interesse ist der Wegfall des Steuerprivilegs für Lebensversicherungen mit Beginn des Jahres 2005. Nachdem bis Silvester 2004 noch verstärkt steuerfrei Lebensversicherungspolicen verkauft worden sind, konzentrieren sich die Vermittler nun verstärkt auf Riester-Produkte.

Im laufenden Jahr 2008 ist nun die vorerst letzte Förderstufe gezündet worden, was sich insbesondere für Geringverdiener und Familien lohnt. Die Grundzulage für Riester-Sparer beträgt 154 Euro und für jeden vor 2008 geborenen Sprössling zahlt der Staat pro Jahr 185 Euro Kinderzulage. Für den nach 2007 geborenen Nachwuchs fließen sogar 300 Euro aufs Altersvorsorgekonto. Der Sonderausgabenabzug beläuft sich auf maximal 2.100 Euro und kommt in Betracht, wenn die Steuerentlastung über der Summe der für das Jahr erhaltenen Zulagen liegt.

In den Startlöchern steht auch Wohn-Riester, das noch 2008 eingeführt werden soll (Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge - Eigenheimrentengesetz ERG).

Die nachfolgenden Abschnitte zeigen die Details zu dieser freiwilligen privaten Altersvorsorge, die für viele Arbeitnehmer eigentlich ein Muss darstellen sollte. Dabei werden die Änderungen der Jahressteuergesetze 2007 und 2008 sowie das BMF-Schreiben vom 5.2.2008 (IV C 8 - S 2222/07/0003) berücksichtigt.



2. Die Riester-Rente im Überblick

Zulage und Steuerförderung gibt es grundsätzlich für gesetzlich Pflichtversicherte, Besoldungsempfänger sowie deren Ehepartner, § 10a Abs. 1 EStG. Wer wegen Arbeitslosigkeit bei der Agentur für Arbeit als Arbeitssuchender gemeldet ist oder eine Auszeit für die Kindererziehung nimmt, hat Anspruch. Hinzu kommen noch Wehr- und Zivildienstleistende sowie Bezieher von Vorruhestandsgeld.

Hinweis: Eine ausführliche Liste der begünstigten Personen enthält zwei Anlagen zum BMF-Schreiben vom 5.2.2008 (IV C 8 - S 2222/07/0003):

- Anlage 1: Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 10a Abs. 1 S.1, 1. Halbsatz EStG) und Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sowie der nicht begünstigte Personenkreis
- Anlage 2: Begünstigter Personenkreis nach § 10a Abs. 1 S. 1, 2. Halbsatz EStG.

Ist nur ein Ehegatte zulagenberechtigt und zahlt in einen eigenen Vertrag oder die betriebliche Altersversorgung ein, kommt der andere Partner in den Genuss der Förderung und kann einen eigenen Vertrag abschließen. Rund 33 Mio. Bürger haben Anspruch auf Riester-Zuschüsse, bei den derzeit abgeschlossenen Verträgen von knapp elf Millionen noch ein enormes Wachstumspotential.

Hinweis: Selbstständige wie Unternehmer oder Freiberufler erhalten von einigen Ausnahmen abgesehen keine Förderung. Hierzu gehören der in der Anlage 1 Abschnitt C aufgeführte nicht begünstigte Personenkreis (BMF 5.2.2008, IV C 8 - S 2222/07/0003). Für sie bieten sich Zahlungen für eine Rürup-Rente oder eine Erhöhung ihrer Beiträge für die berufsständische Versorgungseinrichtung an. Beide Formen der Altersvorsorge werden vom Staat seit dem Jahr 2005 besonders gefördert. Berücksichtigt werden Beiträge in Höhe von bis zu 20.000 Euro pro Person, als Sonderausgaben dürfen hiervon für 2008 allerdings nur 66 Prozent abgezogen werden. Der Satz steigt bis zum Jahr 2040 auf 100 Prozent und gilt dann auch für Beiträge auf zuvor abgeschlossene Verträge.

Die Förderung funktioniert wie beim Kindergeld: Berechtigte erhalten den Zuschuss und – je nach Einkommen – einen darüber hinausgehenden Betrag über die Steuerrechnung. Die Zulage beträgt für 2007 noch 114 Euro und erreicht 2008 in der Endstufe 154 Euro jährlich. Pro Sohn oder Tochter gibt es eine Kinderzulage von 138 Euro und ab 2008 nunmehr 185 Euro. Die Förderung für nach 2007 geborene Kinder erhöht sich auf 300 Euro. Die Zulagen werden direkt an das Sparinstitut überwiesen und dem Anlagebetrag zugeschlagen. Im zweiten Schritt sind die Beiträge plus Zulagen ab 2008 bis zu 2.100 Euro als Sonderausgaben absetzbar.

Förderung gibt es nur für bestimmte Verträge. Es muss eine Altersversorgung frühestens ab dem 60. und bei Vertragsabschluss ab 2012 ab dem 62. Lebensjahr vorgesehen sein sowie die Auszahlung als Leibrente oder in Raten bis zum 85. Lebensjahr erfolgen. Der Anbieter muss garantieren, dass bei der ersten Auszahlung zumindest das eingezahlte Kapital zur Verfügung steht. Für die Zulage muss der Sparer beim Anbieter einen Antrag einreichen, mit Angaben zum Einkommen, Familienstand und Kinderanzahl. Hier gibt es seit 2005 Erleichterungen: Wird der Anbieter einmal zur Beantragung der Zulage bevollmächtigt, sind bis auf Widerruf oder Ände-



rung der persönlichen Verhältnisse keine Formulare auszufüllen. Über das Sparguthaben, die bisher gesammelten Beiträge und Zulagen stellt das Institut jährlich eine Bescheinigung aus.

Leistungen dürfen zwar grundsätzlich erst mit 60 (Neuverträge nach 2001: 62) oder bei vorherigem Rentenbezug fließen. Eine frühere Inanspruchnahme des bis dahin angesparten Kapitals ist aber jederzeit zulässig. Das ist unschädlich, sofern das Guthaben umgehend in eine andere Riester-Police eingezahlt wird. Soll das Ersparte aber anderweitig verwendet werden, ist dies mit Sanktionen verbunden: Sämtliche bisher beanspruchten Zulagen und Steuerermäßigungen werden zurückgefordert. Ausnahme: Im Falle einer Scheidung darf der Riester-Vertrag auf den Ex-Partner übertragen oder das Guthaben für dessen Rentenanwartschaft verwendet werden.

Während der Laufzeit sammeln sich die laufenden Erträge und bei Fondssparplänen Kursgewinne inklusive Zulagen ohne Steuerbelastung an. Das ergibt einen zusätzlichen Zinseszinsseffekt. Die regulären Auszahlungsbeträge sind im Alter in voller Höhe steuerpflichtig, bei dann zumeist geringerer Progression. Die Abgeltungsteuer ab 2009 wirkt nicht bei Riester-Renten. Um den Produkten neuen Schwung zu verleihen, wurden die Auszahlungsmodalitäten vereinfacht.

- Die Renten können in einem Jahresbetrag ausbezahlt werden, unabhängig von der Höhe.
- Bei Monatsrenten unter 24,15 Euro darf die gesamte Sparsumme auf einen Schlag ausbezahlt werden, ohne Sanktionen.
- Die ab der ersten Auszahlung anfallenden Erträge aus dem Sparvertrag dürfen sofort neben der Rente ausgeschüttet werden.
- 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase angesparten Guthabens sofort überwiesen werden.

Diese neue Flexibilität eröffnet im späteren Ruhestand flexible Gestaltungsmöglichkeiten.

Hinweis: Die Riester-Police ist für Männer teurer geworden, die erst seit 2006 einen Vertrag abschließen. Denn die Versicherer müssen nun Männer und Frauen trotz unterschiedlicher Lebenserwartung gleich behandeln. Von diesen neuen Unisexstarifen sind allerdings nur Rentenpolices betroffen, nicht jedoch Fonds- und Banksparpläne.

3. Personenkreis mit Anspruch auf Förderung

Als begünstigte Person kommen nur unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 EStG in Betracht. Dies gilt für den Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG ebenso wie für die Zulageförderung nach § 79 EStG. Die persönlichen Voraussetzungen müssen im jeweiligen Beitragsjahr zumindest während eines Teils des Jahres vorgelegen haben. Für Altersvorsorgebeiträge zu Gunsten eines Vertrags, aus dem bereits Altersvorsorgeleistungen fließen und die nach Beginn der Auszahlungsphase geleistet wurden, kommt eine Förderung nicht mehr in Betracht.



Unmittelbar begünstigte Personen

- Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 10 a Abs. 1 Satz 1 EStG). Das sind Personen, die nach §§ 1 bis 4, 229, 229 a und 230 SGB VI der Versicherungspflicht unterliegen. Hierzu gehört der in der Anlage 1 Abschnitt A aufgeführte Personenkreis (BMF 5.2.2008, IV C 8 - S 2222/07/0003). Allein die Zahlung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung ohne Vorliegen einer Versicherungspflicht der Bezug einer Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung begründet nicht die Zugehörigkeit zu dem nach § 10a Abs. 1 EStG begünstigten Personenkreis
- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (§ 10 a Abs. 1 Satz 3 EStG)
- Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Bedienstete der EU (Beamte und sonstige Bedienstete)
- Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG). Hierzu gehört der in der Anlage 2 aufgeführte Personenkreis (BMF 5.2.2008, IV C 8 - S 2222/07/0003).
- Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69 e Abs. 3 und Abs. 4 des BeamtVG vorsieht
- Versicherungsfrei Beschäftigte und die von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69 e Abs. 3 und 4 BeamtVG vorsieht
- Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind
- Personen, die wegen der Erziehung eines Kindes beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 SGB VI in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde (§ 10a Abs. 1 Nr. 5 EStG). Der formale Grund für die Beurlaubung ist insoweit ohne Bedeutung.
- Den Pflichtversicherten gleichgestellte Personen, die wegen Arbeitslosigkeit bei einer inländischen Agentur für Arbeit als Arbeitssuchende gemeldet sind und der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht unterliegen, weil sie eine Leistung nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen.
- Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen, die einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, soweit die Pflichtmitgliedschaft der deutschen Rentenversicherungspflicht vergleichbar ist.
- Grenzgänger, die ihre Berufstätigkeit im Gebiet eines Staates ausüben und im Gebiet eines anderen Staates wohnen und in das sie in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich zurückkehren.

Neben diesen Voraussetzungen ist für die steuerliche Förderung die schriftliche Einwilligung zur Weitergabe der für einen maschinellen Datenabgleich notwendigen Daten von der zuständigen Stelle (§ 81a EStG) an die ZfA erforderlich.



Mittelbar zulageberechtigte Personen

Bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG vorliegen und von denen nur ein Ehegatte unmittelbar zulageberechtigt ist, ist auch der andere Ehegatte (mittelbar) zulageberechtigt, wenn

- beide Ehegatten jeweils einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben oder
- der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte über eine förderbare Versorgung bei Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung verfügt und der andere Ehegatte einen auf seinen Namen lautenden, zertifizierten Vertrag abgeschlossen hat.

Eigene Altersvorsorgebeiträge müssen nur von dem unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten, nicht jedoch von dem mittelbar zulageberechtigten Ehegatten erbracht werden.

Ein mittelbar zulageberechtigter Ehegatte verliert im Falle der Auflösung der Ehe - auch wenn die Ehegatten nicht bereits während des ganzen Jahres getrennt gelebt haben - bereits für das Jahr der Auflösung der Ehe seine Zulageberechtigung, wenn der unmittelbar Zulageberechtigte im selben Jahr wieder geheiratet hat und bei ihm und dem neuen Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG vorliegen.

Bei eingetragenen Lebenspartnerschaften kommt eine mittelbare Zulageberechtigung nicht in Betracht.

4. Geförderte Sparformen

Förderung gibt es nur für bestimmte Verträge. Die hierzu aufgestellten Kriterien minderten sich erfreulicherweise ab 2005 von elf auf fünf.

- Weiterhin muss eine lebenslange Altersversorgung frühestens ab dem 60. Lebensjahr vorgesehen sein,
- die Abschluss- und Vertriebskosten müssen vertraglich über mindestens fünf (zuvor zehn) Jahre verteilt werden,
- die Auszahlung muss als monatliche Leibrente oder in Raten bis zum 85. Lebensjahr erfolgen.
- Der Anbieter muss garantieren, dass bei der ersten Auszahlung zumindest das eingezahlte Kapital zur Verfügung steht.
- Während der Sparphase besteht der Anspruch, den Vertrag ruhen zu lassen, ihn auf eine andere Riester-Police zu übertragen oder auch gegen Auszahlung zu kündigen.

Wer sich für eine Riester-Rente entscheidet, hat derzeit die Wahl zwischen einer Vielzahl von zertifizierten Produkten und den Angeboten aus Bank-, Fondssparplan oder einer Rentenversicherung.

- **Rentenversicherungen:** Die meisten Riester-Sparer haben bisher eine Rentenversicherung abgeschlossen. Denn die Versicherer locken gleich bei Vertragsabschluss mit einer garantierten Rente. Dies bringt unter Berücksichtigung der Überschussbeteiligung derzeit rund vier Prozent Rendite. Ab 2006 wurden bei Riester-Verträgen Unisex-Tarife eingeführt. Dann wird



der Abschluss einer Rentenversicherung für Männer teurer. Das bedeutet aber im Umkehrschluss nicht unbedingt, dass die Angebote für Frauen günstiger werden.

- **Banksparrpläne:** Riester-Banksparrpläne eignen sich vor allem für ältere Sparer sowie Personen, die ihren Vertrag später für den geplanten Immobilienerwerb beleihen wollen. Anders als bei einer Rentenversicherung fallen mit dem Vertragsabschluß keine hohen Kosten an und der Anbieterwechsel ist vergleichsweise einfach.
- **Fondssparpläne:** Für die jüngere Generation bietet sich der Abschluss eines Riester-Fondssparplans an. Das hohe Risiko bei Investments in Aktien wird bei einem Riester-Fondssparplan durch staatliche Zuschüsse sowie einer Kapitalgarantie zum Ende der Ansparzeit abgedeckt. Bei Fondssparplänen wird allerdings ein Ausgabeaufschlag fällig. Dieser kann bis zu fünf Prozent betragen. Auf lange Sicht bieten Aktienfonds aber eine höhere Rendite als die Rentenversicherung.

5. Die Förderkomponenten

Die komplette staatliche Förderung über eine Zulage sowie einen zusätzlichen Abzug als Sonderausgaben erhält nur, wer einen bestimmten Mindestbeitrag in die begünstigten (maximal zwei) Altersvorsorgeprodukte einzahlt. Wird dieser Mindestbeitrag nicht erreicht, erfolgt eine Kürzung von Zuschuss und Steuervorteil.

In der Endstufe der Förderung im Jahr 2008 erreicht die Summe aus eigenen Beiträgen des Versicherten und der direkt überwiesenen Zulage insgesamt vier Prozent des Arbeitslohns oder der Einnahmen des jeweiligen Vorjahres. Maximal begünstigt ist aber nur eine Sparleistung von 2.100 Euro ab dem Jahr 2008.

Der Mindesteigenanteil beträgt:	
2002 und 2003 jährlich je	1% der beitragspflichtigen Einnahmen
	Maximal jedoch nur 525 €
2004 und 2005 jährlich je	2% der beitragspflichtigen Einnahmen
	Maximal jedoch nur 1.050 €
2006 und 2007 jährlich je	3% der beitragspflichtigen Einnahmen
	Maximal jedoch nur 1.575 €
ab 2008 jährlich	4% der beitragspflichtigen Einnahmen
	Maximal jedoch nur 2.100 €

Von diesen Beträgen darf jeweils die Zulage abgezogen werden. Die zählt nämlich auch zu der geleisteten Einzahlung.

Der Mindesteigenbeitrag ist mit dem Sockelbetrag (ab 2005) von einheitlich 60 Euro zu vergleichen. Die Altersvorsorgezulage wird nicht gekürzt, wenn der Berechtigte in dem maßgebenden Beitragsjahr den höheren der beiden Beträge als Eigenbeitrag zugunsten der begünstigten ma-



ximal zwei Verträge eingezahlt hat. Hat der Zulageberechtigte im Vorjahr keine maßgebenden Einnahmen erzielt, wird als Mindesteigenbeitrag immer der Sockelbetrag zugrunde gelegt.

Beispiele zur Berechnung des Mindesteigenbeitrags

A, ledig, keine Kinder, zahlt zugunsten seines Altersvorsorgevertrags im Jahr 2008 eigene Beiträge von 1.946 Euro ein. Im Jahr 2007 hatte er beitragspflichtige Einnahmen von 53.000 Euro.

Beitragspflichtige Einnahmen	53.000 Euro
4 %	2.120 Euro
höchstens	2.100 Euro
anzusetzen	2.100 Euro
abzüglich Zulage	<u>154 Euro</u>
Mindesteigenbeitrag	1.946 Euro
Sockelbetrag	60 Euro
maßgebend	1.946 Euro
Ergebnis: Da A den Mindesteigenbeitrag erbracht hat, wird die Zulage von 154 Euro nicht gekürzt.	

Abwandlung: Bei A sind zudem zwei Zulagen für vor 2008 geborene Kinder zu berücksichtigen.

Beitragspflichtige Einnahmen	53.000 Euro
4 %	2.120 Euro
höchstens	2.100 Euro
anzusetzen	2.100 Euro
abzüglich Zulage (154 Euro + 2 x 185 Euro)	524 Euro
Mindesteigenbeitrag	1.576 Euro
Sockelbetrag	60 Euro
maßgebend	1.576 Euro
Ergebnis: Die von A geleisteten Beiträge übersteigen den Mindesteigenbeitrag. Die Zulage wird nicht gekürzt.	



Abwandlung: B mit zwei vor 2008 geborenen Kindern werden in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2008 Kindererziehungszeiten angerechnet. Sie zahlt zugunsten ihres Altersvorsorgevertrags im Jahr 2008 eigene Beiträge von 30 Euro. Im Jahr 2008 hat sie keine beitragspflichtigen Einnahmen und 2007 erzielte sie aus einem rentenversicherungspflichtigen Minijob insgesamt 4.800 Euro. Außerdem erhielt sie 2007 Elterngeld.

Elterngeld (kein Ansatz)	0 €
Beitragspflichtige Einnahmen	4.800 €
4 %	192 €
höchstens	2.100 €
anzusetzen	192 €
abzüglich Zulage (154 € + 2 x 185 €)	524 €
Mindesteigenbeitrag (§ 86 Abs. 1 Satz 2 EStG)	0 €
Sockelbetrag (§ 86 Abs. 1 Satz 4 EStG)	60 €
maßgebend (§ 86 Abs. 1 Satz 5 EStG)	60 €
geleisteter Eigenbeitrag	30 €
Kürzungsfaktor (Eigenbeitrag / Mindesteigenbeitrag x 100)	50 %
Ergebnis: Da B den Mindesteigenbeitrag (in Höhe des Sockelbetrages) nur zu 50 % geleistet hat, wird die Zulage von insgesamt 524 € um 50 % gekürzt, so dass eine Zulage i.H.v. 262 € gewährt wird.	

Zahlen Dritte – etwa die Eltern – auf private Vorsorgeverträge der Kinder ein, so hat dies keinen Einfluss auf die Zulage. Ergebnis: Auch solche Einzahlungen von dritter Seite werden so behandelt, als wenn der Versicherungsnehmer die Beiträge selber entrichtet hätte. So etwas nennt man verkürzten Zahlungsweg, da die Eltern das Geld auch erst an die Kinder hätten überweisen können.

Die Grundzulage beträgt:	
2002 und 2003 jährlich je	38 €
2004 und 2005 jährlich je	76 €
2006 und 2007 jährlich je	114 €
ab 2008 jährlich	154 €

Die Zulage kann auf zwei verschiedene Verträge verteilt werden. Für den steuerlichen Abzug als Sonderausgaben dürfen es jedoch auch mehr Verträge sein. Versicherte können jedes Jahr neu



entscheiden, auf welche zwei Verträge die Zulage überwiesen werden soll. Ohne Wahl erfolgt die Einzahlung der Zulage auf die beiden Altersvorsorgeverträge mit den höchsten Beiträgen.

Neben der Grundzulage haben Sparer für ihren Nachwuchs Anspruch auf eine Kinderzulage. Hierbei zählt jedes Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht. Grundsatz: Für die Kinderzulage gelten die gleichen Voraussetzungen wie für das Kindergeld. Dabei erhält die Mutter vorrangig die Kinderzulage.

Die Kinderzulage beträgt pro Kind:	
2002 und 2003 jährlich jeweils	46 €
2004 und 2005 jährlich jeweils	92 €
2006 und 2007 jährlich jeweils	138 €
ab dem Jahr 2008 jährlich	185 €

Anhand der Zulagen sowie des Mindestsparvertrags können Sparer sich selber ausrechnen, welche Beiträge sie im Jahr einzahlen müssen, um die volle Förderung zu erhalten.

Beispiel zur Zulagenberechnung ab 2008

	4% vom Bruttoarbeitslohn
=	Betrag, maximal jedoch 2.100 €
-	154 € Grundzulage
-	185 € Zulage pro Kind
=	Eigenbetrag, der aber zumindest den Sockelbetrag betragen muss

Tipp: Für die Berechnung der Zulagehöhe sowie des erforderlichen Mindesteigenbeitrags steht auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de ein Zulagerechner zur Verfügung.

Die Zulage wird nur auf Antrag gewährt. Ab 2005 hat der Zulageberechtigte die Möglichkeit, dem jeweiligen Anbieter eine schriftliche Vollmacht zu erteilen, für ihn den Antrag bis auf Widerruf zu stellen. Die Vollmacht kann im Rahmen des Zulageantrags oder formlos erteilt werden und ist auch für zurückliegende Beitragsjahre, für die noch kein Zulageantrag gestellt worden ist, möglich.

Die Antragsfrist endet mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach Ablauf des Beitragsjahres. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der Zulageantrag beim Anbieter eingeht (§ 89 Abs. 1 EStG). Hat der Zulageberechtigte dem Anbieter seines Vertrages eine schriftliche Vollmacht zur formlosen Antragstellung erteilt (§ 89 Abs. 1 a EStG), gilt als Antragseingang die Erstellung des Datensatzes durch den Anbieter.



Besonderheiten bei Ehepaaren

Sind beide Partner zulagenberechtigt, kann jeder seine eigene Zulage beantragen. Die Kinderzulage steht dabei grundsätzlich der Mutter zu. Sie kann jedoch auf gemeinsamen Antrag hin auch auf den Vater übertragen werden.

Ist nur ein Partner zulagenberechtigt, kann der andere Gatte dennoch in den Genuss der Zulage kommen. Voraussetzung: Der rentenversicherte Partner zahlt in seinen Vertrag ein und der andere hat einen eigenen Vertrag abgeschlossen. Ob die volle Zulage gewährt wird, richtet sich nur danach, ob der rentenversicherte Partner seine Mindestbeiträge zahlt. Wenn nicht, wird die Zulage beider Ehegatten gekürzt. Was der mittelbar begünstigte Partner anspart, spielt keine Rolle. Er kann sich sogar ausschließlich mit den jährlichen Zulagen begnügen.

Beispiel zur Zulage bei Ehegatten

Die Fakten für 2008	
Ehemann: Einnahmen im Jahr	53.000 €
Sparleistung im Jahr	1.237 €
Ehefrau: Einnahmen	0 €
Sparleistung auf eigenen Vertrag im Jahr	0 €
Anzahl der Kinder	3
Die Rechnung für 2008	
Einnahmen Ehemann	53.000 €
Davon 4 Prozent	2.120 €
Maximal jedoch	2.100 €
– Zulagen (2 x 154 + 3 x 185)	863 €
= Mindesteigenbetrag	1.237 €
Ergebnis: Beide Ehegatten erhalten die volle Zulage, da der Mann die Mindesteigenbeträge einbezahlt hat. Obwohl die Ehefrau keine eigenen Beiträge leistet, erhält sie neben ihrer Zulage auch noch vier Kinderzulagen auf ihren Vertrag gutgeschrieben.	

Erbringt der unmittelbar Begünstigte nicht den erforderlichen Mindesteigenbeitrag, wird die Grund- und Kinderzulage nach dem Verhältnis der geleisteten Altersvorsorgebeiträge zum erforderlichen Mindesteigenbeitrag gekürzt. Ist der Ehegatte nur mittelbar zulageberechtigt, gilt dieser Kürzungsmaßstab auch für ihn, unabhängig davon, ob er eigene Beiträge zugunsten seines Vertrags geleistet hat (§ 86 Abs. 2 Satz 1 EStG).



Abwandlung, Der Mann leistet 1.100 Euro und die Frau 200 Euro zugunsten der eigenen Verträge. Mindesteigenbeitragsberechnung für den Mann:

Beitragspflichtige Einnahmen	53.000 €
4 %	2.120 €
höchstens	2.100 €
anzusetzen	2.100 €
abzüglich Zulage (2 x 154 € + 3 x 185 €)	863 €
Mindesteigenbeitrag (§ 86 Abs. 1 Satz 2 EStG)	1.237 €
Sockelbetrag (§ 86 Abs. 1 Satz 4 EStG)	60 €
maßgebend (§ 86 Abs. 1 Satz 5 EStG)	1.237 €
tatsächlich geleisteter Eigenbeitrag	1.100 €
dies entspricht 1.100 / 1.337	88,92 %
Zulage Mann: 88,92 % x 154	136,94 €
Zulage Frau: 88,92 % x 709 (154 + 3 x 185)	630,44 €
Zulage insgesamt	767,38 €

Die eigenen Beiträge der Ehefrau haben keine Auswirkung auf die Berechnung der Zulageansprüche, können aber von Mann im Rahmen seines Sonderausgabenabzugs nach § 10a Abs. 1 EStG geltend gemacht werden. Das sind dann:

Einzahlung Mann	1.100 €
Einzahlung Frau	200 €
Zulagen zusammen	767,38 €
Sonderausgaben	2.067,38 €

Hinweis: Bei der Berechnung durch das Finanzamt (Ansatz als Sonderausgaben) wird der mittelbar geförderte Ehepartner nicht begünstigt. Denn die steuerliche Förderung steht nur dem begünstigten Partner zu. Bis zu seinem Höchstbetrag können die Beiträge des Paares berücksichtigt werden.

Ansatz von Sonderausgaben

Der Sonderausgabenabzug beträgt:	
2002 und 2003 jährlich jeweils	525 €
2004 und 2005 jährlich jeweils	1.050 €
2006 und 2007 jährlich jeweils	1.575 €
ab der Steuererklärung 2008 jährlich	2.100 €



Das Finanzamt führt im Rahmen der Steuerberechnung automatisch eine Günstigerprüfung durch, sofern Beiträge zur Altersvorsorge deklariert werden. Hierzu zählen neben den selbst eingezahlten Beiträgen auch die vom Staat direkt an das Anlageinstitut gezahlte Zulage. Maßgebend ist hierbei nicht, wann der Zuschuss auf das Sparkonto fließt, sondern lediglich der Anspruch auf eine Zulage für das Jahr.

Der zusätzlich absetzbare Abzugsbetrag als Sonderausgabe ist nicht vom Einkommen abhängig. Bei den Beträgen handelt es sich um eine Höchstgrenze, bis zu der die Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden können. Dem steuerlichen Vorteil aus dem Ansatz als Sonderausgabe rechnet das Finanzamt die Zulage gegen. Das gilt auch dann, wenn die Zulage nicht beantragt und nicht ausbezahlt wird.

Bei dieser Günstigerprüfung werden zusammenveranlagte Ehepaare wie ein Steuerzahler behandelt. Nicht ausgeschöpfte Abzugsbeträge des einen Ehepartners können allerdings nicht auf den anderen übertragen werden. Dies ist der Unterschied zur Berechnung der übrigen Sonderausgaben. So können etwa bei Versicherungsleistungen die Höchstbeträge bei Ehepaaren einfach verdoppelt werden.

Beispiel zur Steuerrechnung 2005

Die Rechnung des Finanzamts	
Gezahlte Beiträgen im Jahr	500 €
+ Zulage	+ 72 €
= Gesamte Leistung	= 572 €
Maximal als Sonderausgaben	1.050 €
Steuerentlastung (Steuersatz 35%)	200,20 €
– Erhaltene Zulage	– 72 €
= Zusätzlicher Steuervorteil	= 128,20 €
Rechnung der Sparvorteile	
Gezahlte Beiträge	500 €
– Erhaltene Zulage	– 72 €
– Steuererstattung	– 128,20 €
= Eigene Belastung	299,80 €

Diese Rechnung führt das Finanzamt für 2004 und 2005 mit den vorbeschriebenen Beträgen durch. Ab 2008, der Endstufe der staatlichen Förderung, nehmen die Einzahlungen sowie die daraus resultierenden Steuervorteile schon größere Dimensionen an.



Beispiel zur Steuerrechnung ab 2008

Die Rechnung des Finanzamts	
Gezahlte Beiträgen im Jahr	2.000 €
+ Zulage	+ 145 €
= Die gesamte Leistung	= 2.145 €
Davon gelten als Sonderausgaben	2.100 €
Steuerentlastung (Steuersatz 35%)	735 €
– Erhaltene Zulage	– 145 €
= Zusätzlicher Steuervorteil	= 590 €
Berechnung der Sparvorteile	
Gezahlte Beiträge	2.000 €
– Erhaltene Zulage	– 145 €
– Steuererstattung	– 590 €
= Eigene Belastung	1.265 €

6. Auszahlung der Altersvorsorge

Laut Gesetz dürfen die Leistungen aus einer bezuschussten Versicherung nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder dem Bezug der Altersrente aus der gesetzlichen Altersversorgung ausbezahlt werden. Eine vorherige Inanspruchnahme ist faktisch ausgeschlossen. Die Versicherungsleistungen müssen als laufende Rente ausbezahlt werden, Einmalbeträge wie bei der klassischen Lebensversicherung sind grundsätzlich nicht möglich. Die Rentenzahlungen dürfen aber auch am Anfang geringer sein und schrittweise erhöht werden.

Wehrmutstropfen: Die ausbezahlten Leistungen stehen Versichertem später nicht vollständig zur Verfügung. Denn die ausbezahlten Beträge sind steuerpflichtig. Das ist der Ausgleich dafür, dass die Einzahlungen zuvor begünstigt sind. Zusätzlich gilt eine Steuerfreistellung für die Ansparphase. Sämtliche Erträge, die der Versicherungssumme als Kapitalzuwachs gutgeschrieben werden, bleiben erst einmal steuerfrei.

Später werden die ausgezahlten Leistungen dann besteuert. Und zwar in vollem Umfang als sonstige Einkünfte. Dabei spielt keine Rolle, ob die sich Leistung aus Zulagen, Beiträgen oder Wertsteigerungen in der Ansparphase zusammensetzen. Wie hoch die Steuern dann letztendlich sein werden, kann Ihnen heute noch keiner sagen.

Die nachgelagerte Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG

Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen werden erst in der Auszahlungsphase besteuert. Dies gilt auch, wenn zu Gunsten des Vertrags nur Beiträge geleistet wurden, die nicht gefördert worden sind. Die Besteuerung richtet sich in allen Fällen nach § 22 Nr. 5 EStG. Dies



bedeutet auch, dass die ab dem 1. Januar 2009 geltende Abgeltungsteuer in diesen Fällen keine Anwendung findet.

Hinweis: Die nachgelagerte Besteuerung gilt auch bei Investmentfonds. § 22 EStG geht hier kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung allen anderen Vorschriften wie etwa dem InvStG vor.

Während der Ansparphase erfolgt bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen keine Besteuerung von Erträgen und Wertsteigerungen. Dies gilt unabhängig davon, ob oder in welchem Umfang die Altersvorsorgebeiträge gefördert wurden. Die Zuflussfiktion, wonach bei thesaurierenden Fonds ein jährlicher Zufluss der nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen und Gewinne anzunehmen ist, findet im Zusammenhang mit Altersvorsorgeverträgen keine Anwendung (§§ 2 Abs. 1, § 14 Abs. 3 InvStG). Laufende Erträge ausschüttender Fonds, die unverzüglich und kostenfrei wieder angelegt werden, werden in der Ansparphase nicht besteuert.

Die Regelungen über die Erhebung der Kapitalertragsteuer sind nicht anzuwenden. In der Ansparphase fallen keine kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge an; die Leistungen in der Auszahlungsphase unterliegen nach § 22 Nr. 5 EStG der Besteuerung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, so dass auch in der Auszahlungsphase kein Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen ist. Da es sich um Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG handelt, ist kein Sparer-Freibetrag (ab 2009: Sparer-Pauschbetrag) anzusetzen. Der Pauschbetrag für Werbungskosten bestimmt sich nach § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG.

Der Umfang der Besteuerung der Leistungen in der Auszahlungsphase richtet sich danach, ob die in der Ansparphase eingezahlten Beiträge in vollem Umfang, nur teilweise oder gar nicht gefördert worden sind.

Wird auf nicht geförderten Beiträgen beruhendes Kapital aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag ausgezahlt, sind die in der Kapitalauszahlung enthaltenen Erträge nur zu versteuern, wenn sie auch nach den allgemeinen Vorschriften als Kapitalerträge der Besteuerung unterliegen würden.

- Erfolgt bei einem vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen Altersvorsorgevertrag die Auszahlung erst nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss und erfüllt der Vertrag die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG a.F., unterliegt die Kapitalauszahlung insgesamt nicht der Besteuerung.
- Bei nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Altersvorsorgeverträgen, unterliegt bei Kapitalauszahlungen der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung.
- Erfolgt die Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags der Besteuerung zu Grunde zu legen.



Abgrenzung der geförderten und der nicht geförderten Beiträge

Zu den geförderten Beiträgen gehören die geleisteten Eigenbeiträge zuzüglich der für das Beitragsjahr zustehenden Altersvorsorgezulage, soweit sie den Höchstbetrag nach § 10 a EStG nicht übersteigen, mindestens jedoch die gewährten Zulagen und die geleisteten Sockelbeträge i.S.d. § 86 Abs. 1 Satz 4 EStG.

Soweit Altersvorsorgebeiträge zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags, für den keine Zulage beantragt wird oder der als weiterer Vertrag nicht mehr zulagebegünstigt ist, als Sonderausgaben i.S.d. § 10 a EStG berücksichtigt werden, gehören die Beiträge ebenfalls zu den geförderten Beiträgen.

Bei einem mittelbar zulageberechtigten Ehegatten gehören die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10 a Abs. 1 EStG berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge und die für dieses Beitragsjahr zustehende Altersvorsorgezulage zu den geförderten Beiträgen.

Zu den nicht geförderten Beiträgen gehören Beträge,

- die zu Gunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags in einem Beitragsjahr eingezahlt werden, in dem der Anleger nicht zum begünstigten Personenkreis gehört,
- für die er keine Altersvorsorgezulage und keinen steuerlichen Vorteil aus dem Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG erhalten hat oder
- die den Höchstbetrag nach § 10 a EStG abzüglich der individuell für das Beitragsjahr zustehenden Zulage übersteigen (Überzahlungen), sofern es sich nicht um den Sockelbetrag handelt.

Die Leistungen in der Auszahlungsphase unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG, wenn die gesamten Altersvorsorgebeiträge in der Ansparphase gefördert worden sind. Dies gilt auch, soweit die Leistungen auf gutgeschriebenen Zulagen sowie den erzielten Erträgen und Wertsteigerungen beruhen.

Hat der Steuerpflichtige in der Ansparphase sowohl geförderte als auch nicht geförderte Beiträge zugunsten des Vertrags geleistet, sind die Leistungen in der Auszahlungsphase aufzuteilen. Soweit die Altersvorsorgebeiträge gefördert worden sind, sind die Leistungen nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG voll zu besteuern. Aufteilungsfälle liegen z.B. vor, wenn

- ein Vertrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 AltZertG in einen begünstigten Altersvorsorgevertrag umgewandelt worden ist,
- ein begünstigter Altersvorsorgevertrag nicht in der gesamten Ansparphase gefördert worden ist, weil z.B. in einigen Jahren die persönlichen Fördervoraussetzungen nicht vorgelegen haben, aber weiterhin Beiträge eingezahlt worden sind,
- der Begünstigte höhere Beiträge eingezahlt hat, als im einzelnen Beitragsjahr nach § 10 a EStG begünstigt waren.

Hinweis: Die Ermittlung des korrekten Aufteilungsmaßstabs ergibt sich aus dem BMF-Schreiben vom 22.12.2005 (BStBl 2006 I S. 92) und den Beispielen aus Tz. 106 ff des BMF-Schreibens vom 5.2.2008 (IV C 8 - S 2222/07/0003).



Soweit Rentenzahlungen auf nicht geförderten Beiträgen und den darauf entfallenden Erträgen und Wertsteigerungen beruhen, erfolgt die Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG. Im Fall einer Kapitalauszahlung ist nach den Kriterien des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG vorzugehen.

Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 3 EStG

Erhält der Steuerpflichtige in der Auszahlungsphase gleich bleibende oder steigende monatliche Raten, variable Teilraten oder eine Kapitalauszahlung, sind die auf die nicht geförderten Beiträge entfallenden Auszahlungsraten nur insoweit zu versteuern, als auf diesen Beiträgen beruhende Erträge ausgezahlt werden, die nicht bereits nach anderen Vorschriften der Besteuerung unterlegen haben. Erträge in diesem Sinne sind alle entstandenen Beträge, die ohne die Regelung des § 22 Nr. 5 EStG nach den allgemeinen Vorschriften der Besteuerung unterlegen hätten. Dabei ist § 3 Nr. 40 EStG zu berücksichtigen, soweit die Beträge auf entsprechenden Erträgen beruhen. Handelt es sich bei den Erträgen um Veräußerungsgewinne, die auf der Ebene eines Fonds erzielt wurden, gilt die Steuerfreiheit nach § 2 Abs. 3 InvStG. Der Sparer-Freibetrag (§ 20 Abs. 4 EStG) und der Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9 a Satz 1 Nr. 2 EStG finden keine Anwendung, da es sich um Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG und nicht um solche nach § 20 EStG handelt.

Die Auszahlungsrate setzt sich aus zurückgezahlten Beiträgen und steuerpflichtigen Erträgen zusammen. Das Verhältnis bestimmt sich unter Berücksichtigung der Zusammensetzung des Altersvorsorgevermögens im Zeitpunkt des Auszahlungsbegins sowie der während der Auszahlungsphase erzielten Erträge.

7. Schädliche Verwendung von Altersvorsorgevermögen

Nach den Regelungen des AltZertG darf Altersvorsorgevermögen nur wie folgt ausgezahlt werden:

Zulässige Auszahlungsmodi

- frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres oder mit Beginn der Altersrente
- aus der gesetzlichen Rentenversicherung, nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte oder mit Beginn einer Versorgung nach beamten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Regelungen wegen Erreichens der Altersgrenze in monatlichen Leistungen in Form
 - einer lebenslangen gleich bleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 4 AltZertG)
 - eines Auszahlungsplans mit gleich bleibenden oder steigenden Raten und unmittelbar anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung ab dem 85. Lebensjahr (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG)
 - einer Hinterbliebenenrente (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG)
 - einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG)
- außerhalb der monatlichen Leistungen



- in Form eines zusammengefassten Auszahlungsbetrags i.H.v. bis zu zwölf Monatsleistungen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG; dies gilt auch bei einer Hinterbliebenen- oder Erwerbsminderungsrente)
- die in der Auszahlungsphase angefallenen Zinsen und Erträge (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG)
- in Form einer Auszahlung zur Abfindung einer Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 EStG. Die liegt vor, wenn bei gleichmäßiger Verteilung des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden geförderten Kapitals der Wert von 1 % der monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18 SGB IV nicht überschritten wird. Die monatliche Bezugsgröße zum 1.1.2005 beträgt 2.415 Euro, so dass im Jahr 2005 eine Kleinbetragsrente bei einem monatlichen Rentenbetrag von nicht mehr als 24,15 Euro vorliegt.
- in Form einer einmaligen Teilkapitalauszahlung von bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals. Die Entnahme des Teilkapitalbetrags hat zu Beginn der Auszahlungsphase zu erfolgen. Eine Verteilung über mehrere Auszahlungszeitpunkte ist nicht möglich.
- wenn der Vertrag im Verlauf der Ansparphase gekündigt und das gebildete geförderte Kapital auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe b AltZertG)
- wenn im Todesfall des Zulageberechtigten das geförderte Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG erfüllt hat
- im Verlauf der Ansparphase als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag i.S.d. § 92 a EStG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe c AltZertG).

Möglichkeiten der schädlichen Verwendung

Eine schädliche Verwendung von gefördertem Altersvorsorgevermögen liegt beispielsweise in folgenden Fällen vor:

- Kapitalauszahlung aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag an den Zulageberechtigten während der Ansparphase oder nach Beginn der Auszahlungsphase, soweit das Kapital nicht ausgezahlt wird
 - als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag
 - im Rahmen einer Rente
 - Im Rahmen eines Auszahlungsplans
 - als Abfindung einer Kleinbetragsrente
 - Übertrag im Fall der Ehescheidung



- Weiterzahlung der Raten oder Renten aus gefördertem Altersvorsorgevermögen an die Erben im Fall des Todes des Zulageberechtigten nach Beginn der Auszahlungsphase, sofern es sich nicht um eine Hinterbliebenenversorgung handelt
- Kapitalauszahlung aus gefördertem Altersvorsorgevermögen im Fall des Todes des Zulageberechtigten an die Erben

Liegt eine schädliche Verwendung von gefördertem Altersvorsorgevermögen vor, sind die darauf entfallenden während der Ansparphase gewährten Altersvorsorgezulagen und die nach § 10 a Abs. 4 EStG gesondert festgestellten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen. Der Anbieter darf Kosten und Gebühren, die durch die schädliche Verwendung entstehen, nicht mit diesem Rückzahlungsbetrag verrechnen.

Eine Rückzahlungsverpflichtung entfällt, soweit im Rahmen der Regelung der Scheidungsfolgen eine Übertragung oder Abtretung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen Altersvorsorgevertrag des ausgleichsberechtigten Ehegatten, eine Übertragung zu Lasten des geförderten Vertrages mit einem öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger für den ausgleichsberechtigten Ehegatten Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet werden oder das Kapital aus einem geförderten Vertrag entnommen und von dem ausgleichsberechtigten Ehegatten unmittelbar auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird. Eine unmittelbare Einzahlung liegt nur bei direkter Überweisung durch den bisherigen Anbieter vor.

Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 4 und 6 EStG bei schädlicher Verwendung

Nach § 22 Nr. 5 Satz 4 EStG gilt im Fall der schädlichen Verwendung das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Eigenbeiträge und der Beträge der steuerlichen Förderung als steuerpflichtige Leistung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

Beispiel: Der Steuerpflichtige hat zu Gunsten eines Altersvorsorgevertrags ausschließlich geförderte Beiträge (insgesamt 38.000 Euro) eingezahlt. Zum Zeitpunkt der schädlichen Verwendung beträgt das Altersvorsorgevermögen 55.000 Euro. Dem Altersvorsorgevertrag wurden Zulagen in Höhe von insgesamt 3.080 Euro gutgeschrieben. Die Steuerermäßigungen nach § 10 a EStG wurden in Höhe von 5.000 Euro festgestellt. Zur Auszahlung gelangen:

Altersvorsorgevermögen	55.000 Euro
abzüglich Zulagen	3.080 Euro
abzüglich Steuervorteil	<u>5.000 Euro</u>
verbleibt	46.920 Euro
Zu versteuern sind:	
Altersvorsorgevermögen	55.000 Euro
abzüglich Zulagen	3.080 Euro
abzüglich Eigenbeiträge	<u>38.000 Euro</u>
ergibt	13.920 Euro
Hinsichtlich des zu versteuernden Betrags von 13.920 Euro ist es unerheblich, auf welchen Erträgen dieser beruht.	



Hinweis: Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen aus einem vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag schädlich verwendet, gilt eine Ausnahmeregelung. Hat die Laufzeit des Versicherungsvertrags im Zeitpunkt der schädlichen Verwendung mindestens zwölf Jahre betragen, unterliegen die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen nicht der Besteuerung (Umkehrschluss aus § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung).

Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht

In den Fällen der Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht treten grundsätzlich die Folgen der schädlichen Verwendung ein, unabhängig davon, ob es zur Auszahlung aus dem Altersvorsorgevertrag kommt oder nicht. Eine Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht liegt nicht vor, wenn der Steuerpflichtige weiterhin auf Antrag der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegt (§ 1 Abs. 3 EStG).

Auf Antrag des Zulageberechtigten wird der Rückzahlungsbetrag (Zulagen und Steuerermäßigungen) allerdings bis zum Beginn der Auszahlungsphase gestundet, wenn keine vorzeitige Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen erfolgt (§ 95 Abs. 2 EStG). Bei Beginn der Auszahlungsphase ist die Stundung auf Antrag des Zulageberechtigten zu verlängern, wenn der Rückzahlungsbetrag mit mindestens 15 % der Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag getilgt wird.

Eine Stundung kann innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bescheinigung nach § 92 EStG für das Jahr, in dem die Voraussetzungen des § 95 Abs. 1 EStG eingetreten sind, beim Anbieter beantragt werden. Beantragt der Zulageberechtigte eine Stundung innerhalb der Jahresfrist, aber erst nach Zahlung des Rückzahlungsbetrages, ist ein Bescheid über die Stundung eines Rückzahlungsbetrages zu erlassen und der maschinell einbehaltene und abgeführte Rückzahlungsbetrag rückabzuwickeln.

8. Geplantes Wohn-Riester

Nach dem Gesetzentwurf zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz - ERG) vom 7.2.2008 sollen durch eine verbesserte Einbeziehung von selbst genutzten eigenen Wohnimmobilien und selbstgenutzten Genossenschaftswohnungen in die steuerlich geförderte Altersvorsorge weitere wirksame Anreize für eine zusätzliche private Altersvorsorge geschaffen werden.

Das Eigenheimrentenmodell besteht aus zwei Förderansätzen:

1. Höchstens 75 Prozent des in einem Altersvorsorgevertrag angesparten steuerlich geförderten Altersvorsorgevermögens können für die Anschaffung, Herstellung oder zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie oder für die Anschaffung von weiteren Geschäftsanteilen an einer Genossenschaft für die Nutzung einer im Inland belegenen Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken verwendet werden, ohne dass der Berechtigte verpflichtet ist, den Entnahmebetrag wieder in einen Altersvorsorgevertrag zurückzuführen.
2. Die zur Darlehenstilgung eingesetzte Mittel als Altersvorsorgebeiträge werden steuerlich gefördert. Die für die Tilgungsbeiträge gewährten Zulagen werden zu 100% für die Tilgung



verwandt. Dabei können bisherige Riester-Sparverträge mit Darlehensverträgen für Anschaffung oder Herstellung von selbstgenutzten Wohneigentum oder Genossenschaftsanteilen verbunden werden. Alternativ können auch reine Darlehensverträge angeboten werden, wenn der Anbieter zusagt, den Kunden bis zum Beginn der Auszahlungsphase über die Entwicklung des Wohnförderkontos zu informieren.

Im Gegensatz zum bisherigen Altersvorsorge-Eigenheimbetrag ist die Rückzahlung des entnommenen Betrages auf einen Altersvorsorgevertrag des Anlegers nicht mehr notwendig. Damit ist gewährleistet, dass der Förderberechtigte neben seinen Tilgungsbeiträgen weder weitere Beiträge zur Rückzahlung des Entnahmebetrages noch zusätzliche Altersvorsorgebeiträge zur Erlangung der Förderung aufbringen muss. Die Entnahmemöglichkeit bei Anschaffung oder Herstellung ermöglicht es nicht durch Rückzahlungsverpflichtungen belastetes Eigenkapital zu generieren.

- Alternativ zur Kapitalentnahme bei Anschaffung oder Herstellung des Wohneigentums kann bis zu 75 Prozent des angesparten Altersvorsorgekapitals auch noch zu Beginn der Auszahlungsphase für die Entschuldung von Wohneigentum eingesetzt werden.
- Darüber hinaus ist die Kapitalentnahme auch für die Anschaffung von weiteren Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Nutzung einer im Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken möglich.
- Neben dem Ansparen von steuerlichen gefördertem Altersvorsorgekapital und der anschließenden Verwendung dieses bereits angesparten Kapitals für das selbstgenutzte Wohneigentum können auch laufende Tilgungsbeiträge wie Altersvorsorgebeiträge steuerlich gefördert werden. Die Förderung in der Ansparphase entspricht der eines Altersvorsorgevertrages zum Aufbau einer Geldrente. D.h. der Förderberechtigte kann eine ungekürzte Zulage und Sonderausgaben beanspruchen. Hierdurch wird ermöglicht, dass förderberechtigte Wohneigentümer neben ihren Tilgungsbeiträgen keine weiteren Altersvorsorgebeiträge leisten müssen, um die steuerliche Förderung zu erhalten. Auch die Zulage selbst kann zu 100 % für die Tilgung verwendet werden.
- Die nachgelagerte Besteuerung des in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals entspricht dem bei anderen begünstigten Anlageformen geregelten Verfahren. In der Ansparphase erfolgt eine Steuerfreistellung der Beiträge, in der Auszahlungsphase werden die sich aus den Beiträgen, Zulagen und Erträgen ergebenden Leistungen nachgelagert besteuert.
- Wie bei Altersvorsorgebeiträgen zugunsten eines Sparvertrags werden die geförderten Beiträge erfasst und aufaddiert. Dies erfolgt in dem so genannten Wohnförderkonto erfasst. In diesem werden der Entnahmebetrag und die einzelnen geförderten Tilgungsbeiträge eingestellt und aufaddiert. Um die durch die Nutzung der Förderung anfallenden Erträge adäquat zu erfassen, wird der im Wohnförderkonto enthaltene Betrag in der Ansparphase jährlich um 2 Prozent erhöht.

Der Förderberechtigte hat außerdem noch zu Beginn der Auszahlungsphase ein einmaliges Wahlrecht zwischen der jährlich nachgelagerten Besteuerung und einer privilegierten Einmalbesteuerung des gesamten in der Immobilie gebundenen geförderten Kapitals.



- Wählt der Förderberechtigte die Einmalbesteuerung, so werden nur 75 % des in der Wohnimmobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals mit dem individuellen Steuersatz besteuert. Verkauft der Berechtigte die Immobilie im Alter, dann ist das geförderte Kapital für ein Folgeobjekt oder eine lebenslange Geldzahlung einzusetzen. Wird das geförderte Kapital innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren der Altersversorgung entzogen, handelt es sich um eine schädliche Verwendung.
- Wählt der Förderberechtigte die jährliche nachgelagerte Besteuerung so hat er den Betrag des Wohnförderkontos sukzessive über einen Zeitraum von 17 bis 23 Jahren mit seinem individuellen Steuersatz zu versteuern.

Die nachgelagerte Besteuerung (einmalig oder jährlich) führt zu einer Gleichbehandlung der Immobilie mit anderen Anlageprodukten.

- Entscheidet der Förderberechtigte innerhalb oder außerhalb der Ansparphase die Selbstnutzung der Wohnimmobilie aufzugeben, erfolgt die Besteuerung des in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals. Die Besteuerung ergibt sich aus der nicht zweckentsprechenden Verwendung der steuerlichen Förderung für einen anderen Zweck als für die Altersvorsorge. Die gesetzlichen Regelungen sehen allerdings die förderunschädliche Übertragung des Wohnförderkontos auf eine andere begünstigte Altersvorsorgeform vor. Verstirbt der Förderberechtigte, bevor das Wohnförderkonto zurückgeführt ist, ist der noch nicht versteuerte Restwert von den Erben zu versteuern.
- Im Falle der Übertragung auf den überlebenden Ehegatten ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.